

gliedern und allen Werktätigen Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. 2. die durch die Verfassung der DDR u. a. Rechtsnormen geregelte Pflicht der Staats- und Wirtschaftsorgane, aller leitenden Mitarbeiter in Staat, Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Abgeordneten in den Volksvertretungen zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit, über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten. Die R. ist vor der Öffentlichkeit (in Betriebs- und Belegschaftsversammlungen, in gesellschaftlichen Organisationen, in Volksvertretungen, vor den Wählern u. a.) sowie vor übergeordneten Organen zu rechtlich bestimmten Zeiten zu erfüllen. Sie ist Ausdruck der —\* *sozialistischen Demokratie* und persönlich wahrzunehmen und wird zumeist in Form von Rechenschaftsberichten geleistet. Die Verfassung der DDR und Beschlüsse des Ministerrates der DDR regeln ausdrücklich die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte vor den übergeordneten Räten und dem Ministerrat sowie vor der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen. Die R. ist wesentlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Kontrolle.

**Recht:** Gesamtheit sich wechselseitig bedingender und voneinander abhängiger allgemeiner Verhaltensregeln für die Bürger, ihre Organisationen und für die Organe eines Staates (System von Rechtsnormen), die den letztlich durch die Produktionsverhältnisse bedingten Willen der herrschenden Klasse — und gegebenenfalls ihrer Verbündeten — ausdrücken, die durch den —> ■ *Staat* für verbindlich erklärt

und im Falle ihrer Verletzung mit Zwang verwirklicht werden. Als Teil des politischen Überbaus einer bestimmten staatlich organisierten Gesellschaft ist das R. in seinem Kern darauf gerichtet, die bestehenden Produktions- und Lebensverhältnisse zu regulieren, zu gestalten und zu schützen. Es wird daher stets den sich verändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Das R. ist wesentliches Element der Gesellschaftsordnung, indem es zur Stabilität und Festigkeit der bestehenden Klassenverhältnisse beiträgt. Das R. unterscheidet sich von anderen gesellschaftlichen Normen, z. B. von denen der Moral, sowohl durch den Gegenstand und die Methode seiner Regelung als auch durch die Form seiner Gewährleistung und den besonderen Schutz bei seiner Verletzung. In den fortgeschrittenen kapitalistischen und in den sozialistischen Staaten ist das R. im wesentlichen in —\* *Gesetzen* verkörpert, die meist in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (—\* *Gesetzgebung*) verabschiedet werden. Da das R. immer Klassencharakter trägt, besitzt jede historische Gesellschaftsformation einen entsprechenden Staats- und Rechtstyp. Das sozialistische R. unterscheidet sich in seinem Wesen, in seiner gesellschaftlichen Grundfunktion, in seinem Inhalt und in der Art seiner Verwirklichung vom kapitalistischen R., überhaupt von jeglichem Ausbeuter-R. Dieses dient der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und behandelt die Mehrheit der Bevölkerung als Objekte der Herrschaft des Kapitals. Während das kapitalistische R. die sich spontan reproduzierenden Gesellschaftsverhältnisse vor allem durch Verbote